

TEIL 03 – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR STANDARD SOFTWARE

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Software ergänzen die AGB Teil 01 von Allgeier soweit die in der Auftragsbestätigung definierten Leistungen von Allgeier erstellte Standard Software (nachfolgend „Software“) umfassen.

1.2 Abweichend von AGB Teil 01 sind Angebote von Allgeier für Software stets freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Allgeier zustande.

2 Produktbeschreibung der Software

2.1 Die Software ist in der, der Auftragsbestätigung beigefügten, Produktbeschreibung näher definiert. Da es sich um Standard Software handelt, umfasst diese ausschließlich die darin bezeichneten Major-Release-Version, die durch die Zahl vor dem Punkt (z.B. Version 1.23) gekennzeichnet ist.

2.2 Dem Kunden ist bekannt, dass die Software nicht für die Verwendung in Hochsicherheitsbereichen wie Kerntechnik, Flugsicherung, Waffensicherheitssystemen, lebenserhaltenden Systemen oder Systemen ähnlicher Art konzipiert wurden, in denen Fehlfunktionen zu Personenschäden, Todesfällen, Umweltschäden oder Massenvernichtungen führen können. Eine Haftung von Allgeier für Schäden aus der Produktverwendung in diesen Bereichen ist ausgeschlossen.

2.3 Weitergehende Leistungen (z.B. Installation der Software, Individualisierung der Software, Pflege oder Wartung der Software, Services in Verbindung mit der Software, etc.) bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zu gesonderten Vertragsbedingungen und gegen gesonderte Vergütung zwischen dem Kunden und Allgeier.

3 Lieferung von Software und Dokumentation

3.1 Allgeier liefert dem Kunden innerhalb der in der Auftragsbestätigung festgelegten Lieferfrist die ebenfalls in der Auftragsbestätigung festgelegte Anzahl von Datenträgern mit der Software im Object-Code sowie die zugehörige Dokumentation. Alternativ kann Allgeier dem Kunden die Software und die Dokumentation in der festgelegten Fassung zum Liefertermin zum Download bereitstellen.

3.2 Die Software gilt als geliefert, wenn Allgeier die Datenträger verschickt oder den Download bereitgestellt hat. Soweit für die Nutzung der Software ein alphanumerischer Code (nachfolgend „Lizenzschlüssel“ genannt) erforderlich ist, wird dieser dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt.

4 Lizenzgewährung und Nutzungsrechte

4.1 Allgeier als Eigentümer der Software und der Dokumentation gewährt dem Kunden an der Software und der Dokumentation ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes, räumlich auf das in der Auftragsbestätigung vereinbarte Gebiet (und dort gehostete Systeme) beschränktes Nutzungsrecht an der Software und der Dokumentation für die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Anzahl von Nutzern ohne das Recht zur Unterlizenzierung an Dritte oder verbundene Unternehmen (nachfolgend „Lizenz“ genannt). Die Software darf insbesondere nicht als Dienstleistung für Dritte oder verbundene Unternehmen angeboten/genutzt werden.

4.2 Der Kunde darf die Software und die Dokumentation ausschließlich gemäß dieser Lizenz und der Produktbeschreibung für seine internen Geschäftsvorfälle (soweit in der Auftragsbestätigung

nicht abweichend vereinbart in drei Installationen: Entwicklungs-, Test- und Produktivsystem) verwenden. In diesem Rahmen ist dem Kunden die Reproduktion der Software gestattet. Die Software und die Dokumentation dürfen jedoch nicht von mehr Nutzern genutzt werden als in der Auftragsbestätigung festgelegt. Ohne die vorherige Zustimmung von Allgeier in Schriftform darf der Kunde die Software nicht dekompile, anpassen oder verändern, soweit dies nicht durch zwingendes Recht ausdrücklich erlaubt ist (z.B. §69e UrhG). Wenn und soweit der Kunde die Software durch Schnittstellen zu anderen Programmen nutzt, müssen sämtliche Nutzer der anderen Programme ebenfalls für die Software lizenziert sein.

4.3 Wenn und soweit Allgeier dem Kunden die Anpassung oder Änderung der Software in Schriftform gestattet oder diese nach zwingendem Recht erlaubt ist, wird der Kunde die Anpassungen oder Änderungen nicht dazu verwenden, die in diesen AGB definierte Lizenz zu umgehen und insbesondere keine Ansprüche gegen Allgeier daraus geltend machen, sollte Allgeier vergleichbare oder ähnliche Funktionalitäten entwickeln und in der Software oder zukünftigen Versionen davon anbieten. Anpassungen oder Änderungen der Software dürfen zudem nicht die Leistungsfähigkeit oder Sicherheit der Software beeinträchtigen oder vertrauliche Informationen offenlegen.

4.4 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software anzufertigen, die sämtliche Urheberrechtshinweise von Allgeier enthalten muss. Führt der Kunde Datensicherungen durch, von denen auch die Software erfasst wird, dürfen diese nur zu Sicherungs- und Archivzwecken verwendet werden.

4.5 Beabsichtigt der Kunde, die Software einem Dritten zu überlassen, darf dies nur vollständig und im Originalzustand geschehen und der Kunde hat Allgeier anhand schriftlicher Unterlagen nachzuweisen, dass er sämtliche Bestandteile der Software (mit Ausnahme automatisierter Sicherheitskopien) von seinen Systemen entfernt hat und die Nutzung ernsthaft und endgültig eingestellt hat. Zudem hat der Kunde anhand schriftlicher Unterlagen nachzuweisen, dass der Dritte sich zur Einhaltung dieser AGB verpflichtet hat.

5 Lizenzvermessung und Audit

5.1 Allgeier ist berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung der Software durch den Kunden mit geeigneten technischen Mitteln zu überprüfen (nachfolgend „Lizenzvermessung“ genannt). Der Kunde hat die für die Lizenzvermessung gemäß Produktbeschreibung notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen.

5.2 Wenn und soweit die Produktbeschreibung keine technischen Voraussetzungen für eine Lizenzvermessung nennt, hat der Kunde auf billige Anforderung von Allgeier, mindestens jedoch einmal jährlich – jeweils zum 30. November – eine Aufstellung über seine Nutzung und die Anzahl der Nutzer der Software und die Anzahl an verwendeten Hardware-Geräten gemäß der Vorgabe in der Produktbeschreibung bereitzustellen. Allgeier hat das Recht, die Aufstellung des Kunden im Rahmen eines Audits (nachfolgend „Audit“ genannt) beim Kunden vor Ort zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

5.3 Falls der Kunde die Software durch mehr Nutzer verwenden oder auf mehr Hardware-Geräten installieren möchte, muss er zusätzliche Lizenzen erwerben. Ergeben eine Lizenzvermessung oder ein Audit, dass der Kunde die Software außerhalb der Lizenz verwendet, ist Allgeier berechtigt, die zusätzlich für die tatsächliche Nutzung erforderlichen Lizenzen gemäß der aktuellen Preisliste von

Allgeier in Rechnung zu stellen. Das Recht von Allgeier, Schadensersatz und Verzugszinsen geltend zu machen, wird hiervon nicht berührt.

6 Gewährleistung bei Software

6.1 Allgeier gewährleistet, dass die Software im Wesentlichen der Produktbeschreibung entspricht (Freiheit von Sachmängeln). Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit oder Verwendbarkeit für andere als in der Produktbeschreibung vorgesehene Zwecke wird nicht geschuldet. Die Gewährleistung gilt grundsätzlich nur für die neuste Version der Software, es sei denn ein Update ist dem Kunden nicht zumutbar.

6.2 Der Kunde wird eine angemessene Wareneingangsprüfung gemäß § 377 HGB durchführen. Offensichtliche Mängel sind Allgeier unverzüglich (innerhalb von drei (3) Tagen) in Schriftform anzuzeigen, verdeckte Mängel unverzüglich (innerhalb von drei (3) Tagen) nach ihrer Entdeckung. Jede Sachmängelrüge hat eine nachvollziehbare Schilderung der Mangelsymptome, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen oder sonstige die Sachmängel veranschaulichende Unterlagen, zu enthalten.

6.3 Sachmängel wird Allgeier durch Nacherfüllung nach seiner Wahl entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen. Der Kunde hat Allgeier zur Beseitigung von Sachmängeln eine angemessene Frist in Schriftform zu gewähren. Die Nacherfüllung muss in jedem Fall für beide Parteien in technischer, wirtschaftlicher, zeitlicher und organisatorischer Hinsicht zumutbar sein. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Nacherfüllung auch durch die zumutbare Nutzung einer neueren Software Version oder eine andere zumutbare Umgehungslösungen bewirkt werden kann.

6.4 Gelingt die Sachmängelbeseitigung im Rahmen der Nachfrist in der vorbezeichneten Form nicht, kann der Kunde die Vergütung angemessen mindern oder von dem Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt aufgrund von nur unwesentlichen Sachmängeln ist nicht möglich. Unabhängig davon kann der Kunde bei gescheiterter Nacherfüllung Schadens- oder Aufwendungsersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung verlangen.

6.5 Bereits geringfügige Anpassungen oder Änderungen der Software oder die Verwendung außerhalb der in der Produktbeschreibung angegebenen IT-Umgebung können erhebliche negative Auswirkungen auf die Software haben. Wenn und soweit der Kunde daher an der Software Anpassungen oder Änderungen vornimmt bzw. vornehmen lässt oder die Software nicht gemäß der Produktbeschreibung betreibt, erlischt die Gewährleistung durch Allgeier. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Kunde nachweisen kann, dass die vorgenommenen Anpassungen oder Änderungen bzw. die Nutzung im Widerspruch zur Produktbeschreibung nicht für einen Mangel bzw. Fehler verantwortlich sein können.

6.6 Im Übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate ab Lieferung.

7 Mitwirkungspflichten und Beistellungsleistungen

7.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen, in seiner Betriebssphäre liegenden, Mitwirkungspflichten und Beistellungsleistungen rechtzeitig, für Allgeier kostenfrei und unaufgefordert zu erbringen. Dies umfasst insbesondere:

- Benennung von fachlich qualifizierten und entscheidungsbefugten Ansprechpartnern
- Bereitstellung einer ausreichenden IT-Infrastruktur gemäß Systemanforderungen in der Produktbeschreibung
- Unverzügliche Prüfung der Software auf Mangelfreiheit nach Lieferung
- Ordnungsgemäße Installation der Software gemäß den Installationsvorschriften, soweit Allgeier nicht gesondert mit der Durchführung der Installation beauftragt wurde
- Treffen von angemessenen Vorkehrungen für den Fall von Mängeln (insbesondere angemessene Datensicherung, so dass Allgeier davon ausgehen kann, dass sämtliche mit der Software in Berührung kommende Daten gesichert sind)
- Bezug von Wartungsleistungen von Allgeier
- Sicherstellung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, dass eine nicht autorisierte Nutzung der Software vermieden wird.

7.2 Entstehen aus einer Verletzung von Mitwirkungspflichten oder Beistellungsleistungen des Kunden zusätzliche Kosten oder Verzögerungen, gehen diese zu Lasten des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, Allgeier von allen Schäden und Belastungen, die Allgeier durch eine Verletzung dieser Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen freizustellen und schadlos zu halten.

8 Vergütung, Rechtevorbehalt, Preisanpassung

8.1 Der Kunde bezahlt Allgeier die gemäß der aktuellen Preisliste von Allgeier für den in der Auftragsbestätigung definierten Lizenzumfang geschuldete Vergütung (nachfolgend „Lizenzpreis“ genannt). Die aktuelle Preisliste von Allgeier kann auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

8.2 Der Kunde erhält zum Liefertermin eine Rechnung von Allgeier. Rechnungen sind nach Zugang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig.

8.3 Sachmängel der Software heben die Zahlungspflicht des Kunden nur dann auf, wenn die Sachmängel unstrittig oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.

8.4 Allgeier behält sich bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden sämtliche Rechte an der Software vor.

8.5 Allgeier kann die in der Preisliste aufgeführten Preise nach eigenem Ermessen unter Einhaltung des folgenden Grundsatzes ändern: Die Änderung der Preise darf maximal in dem Umfang erfolgen, in dem sich der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie“ (Index des Statistischen Bundesamts, Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) verändert hat. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, wird der diesem Index am nächsten kommende Index des Statistischen Bundesamts herangezogen.

8.6 Widerspricht der Kunde einer von Allgeier vorgenommenen Änderung der Preise nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang der neuen Preisliste, gilt die neue Vergütung als vereinbart. Allgeier wird in seiner Kommunikation zur neuen Preisliste auf diese Rechtsfolge hinweisen.

8.7 Tritt eine Änderung der Preise während eines Zeitraumes ein, in dem sich der Kunde in Annahmeverzug befindet, ist die Nachberechnung der eingetretenen Änderung der Preise möglich.